

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Torsten Renz, Fraktion der CDU

Unterstützung des pädagogischen Personals bei der Umsetzung des Rechts auf Bildung für geflüchtete ukrainische Kinder und Jugendliche

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Landesregierung sieht die vorrangige Aufgabe der Schulen in der pädagogischen Arbeit und ist deshalb bestrebt, den Aufwand bezüglich Verwaltung und Statistik auf das Maß zu beschränken, welches für die Steuerung und Aufsicht der Schulverwaltungsprozesse unabdingbar ist.

Aktuelle Informationen zum Umgang mit dem Ukraine-Krieg an den Schulen werden auch auf dem Regierungsportal unter dem folgenden Link zur Verfügung gestellt: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Blickpunkte/Umgang-mit-dem-Ukraine%E2%80%93Krieg-an-den-Schulen/>.

Die 377. Kultusministerkonferenz hat am 10./11. März 2022 eine Lübecker Erklärung verfasst, wonach geflüchtete ukrainische Kinder und Jugendliche ein Recht auf Betreuung, Bildung und Schulunterricht haben und schnellstmöglich in das deutsche Bildungssystem integriert werden sollen.

1. Wie viele minderjährige Flüchtlinge aus der Ukraine sind derzeit in Mecklenburg-Vorpommern registriert?
 - a) Wie viele Kinder sind im kitafähigen Alter?
 - b) Wie viele Kinder bzw. Jugendliche sind im schulpflichtigen Alter?

Die Fragen 1, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Der Landesregierung liegen keine statistischen Erhebungen vor, aus denen hervorgeht, wie viele minderjährige Flüchtlinge aus der Ukraine derzeit in Mecklenburg-Vorpommern registriert sind. Daher kann nur eine Aussage darüber getroffen werden, wie viele Schülerinnen und Schüler mit den Merkmalen Staatsangehörigkeit oder Geburtsland oder Verkehrssprache gleich ukrainisch seit dem 1. Februar 2022 an den Schulen in Mecklenburg-Vorpommern angemeldet haben und im Schulinformations- und Planungssystem (SIP) erfasst wurden.

Mit dem Stand vom 18. April 2022 sind derzeit 1 674 ukrainische Schülerinnen und Schüler an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern im SIP erfasst.

2. Mit wie vielen geflüchteten Kindern und Jugendlichen rechnet die Landesregierung in den nächsten Wochen (bitte differenziert nach kita- und schulpflichtigen Alterskohorten)?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

3. Wann greift die Schulpflicht für geflüchtete Kinder und Jugendliche aus der Ukraine?

Gemäß § 41 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern ist schulpflichtig, wer im Land Mecklenburg-Vorpommern seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat. Völkerrechtliche Bestimmungen und Staatsverträge bleiben dabei unberührt. Das heißt, sobald die Familien und ihre schulpflichtigen Kinder registriert sind, wird die Schulpflicht umgesetzt. Wenn eine Familie sich noch nicht hat registrieren lassen, aber dennoch um die Beschulung ihres Kindes/ihrer Kinder bittet, wird das Kind aufgenommen. Das bedeutet, dass jedes dieser Kinder und Jugendlichen, ob registriert oder nicht registriert, grundsätzlich die Möglichkeit hat, eine Schule zu besuchen. Aus humanitären Gründen ist der Zugang zur Bildung nicht zu verwehren.

4. Nach welchem Verfahren werden die geflüchteten Kinder und Jugendliche aus der Ukraine in Mecklenburg-Vorpommern an welche Schulen bzw. berufliche Schulen zugewiesen?

Alle geflüchteten Kinder im schulpflichtigen Alter werden an den örtlich zuständigen Schulen aufgenommen. Bei der Anmeldung sind Formalitäten zu beachten, die für alle Schülerinnen und Schüler gleich welcher Herkunft gelten.

Zunächst wenden sich die Eltern oder eine Person, die mit der Vormundschaft betraut ist, an die örtlich zuständige Schule. Für das Aufnahmegespräch mit der Schulleitung sind folgende Dokumente vorzulegen:

- Geburtsurkunde,
- Pass oder eine Ersatzbescheinigung,
- Meldebestätigung,
- vorhandene Schulzeugnisse und
- Gesundheitsnachweis.

Die Schulleitung nimmt die Daten auf und veranlasst bei Bedarf erste Sprachstandsfeststellungen durch qualifizierte Lehrkräfte. Die Schülerin oder der Schüler besucht dann altersentsprechend eine Regelklasse.

Kinder beziehungsweise Jugendliche, die sich bereits elementar gut in der deutschen Sprache verständigen, lesen und schreiben können, werden begleitend an der örtlichen zuständigen Schule gefördert.

Ist die örtlich zuständige Schule eine Standortschule mit Intensivförderung im Bereich „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ), kann die Schülerin oder der Schüler in die Intensivförderung aufgenommen werden. Bei der Intensivförderung nimmt die Schülerin oder der Schüler teilentegriert am Unterricht der Regelklasse teil. Dieses wird den Eltern beziehungsweise der mit der Vormundschaft betrauten Person in einem Beratungsgespräch mit der Schule erörtert. Die zuständige Schulrätin beziehungsweise der zuständige Schulrat für Migration wird per Antrag informiert.

Die Schulrätin für Migration beziehungsweise der Schulrat für Migration entscheidet, an welcher Schule die Intensivförderung stattfindet, wenn diese an der örtlich zuständigen Schule nicht möglich ist.

Hierzu wird der zuständige Schulträger involviert, um beispielsweise die Schülerbeförderung zu organisieren. Die Schulrätin/der Schulrat für Migration entscheidet, welche Standortschule die Förderung durchführen kann und meldet das Kind dort an. Die Eltern beziehungsweise die mit der Vormundschaft betraute Person werden über die Schritte und die Entscheidung informiert.

5. Wie werden nach Vorstellung der Landesregierung die Kinder in den Kita-Alltag bzw. die Kinder und Jugendliche in den Schulalltag integriert werden?
- a) Welche Förderungen bzw. psychologische Unterstützung erhalten die Kinder und Jugendliche in Vorbereitung auf den Schulbesuch?
 - b) Welche Förderung bzw. psychologische Unterstützung erhalten die Kinder und Jugendliche begleitend zum Schulbesuch?

Die Fragen 5, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Landesregierung ist bestrebt, für geflüchtete Kinder und Jugendliche den Alltag wiederherzustellen. Dazu gehört die Schule als Ort der Integration.

Die Schülerinnen und Schüler besuchen, entsprechend der oben genannten Vorgehensweise, altersentsprechend eine Regelklasse. Bei der Intensivförderung nimmt die Schülerin oder der Schüler teilintegriert am Unterricht der Regelklasse teil.

Die Landesregierung nimmt die Auswirkungen auf geflüchtete Kinder und Jugendliche jeder Nationalität sehr ernst. Sie ist sich der Tatsache bewusst, dass angepasste Unterstützungsstrukturen erforderlich sind, um bestehenden Belastungsfaktoren wirksam zu begegnen.

Die Betreuung und Therapie von traumatisierten Flüchtlingskindern ist Aufgabe von besonders qualifizierten Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie ärztlichem Personal, weil es sich hier um die Behandlung von teilweise sehr schweren seelischen und körperlichen Erkrankungen und Verletzungen handelt. Der Zentrale Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie (ZDS) hilft unter anderem dabei, Schülerinnen und Schüler zu erkennen, die aufgrund einer Traumatisierung einen psychotherapeutischen Behandlungsbedarf haben. Im ZDS arbeiten Sonderpädagoginnen und -pädagogen sowie Psychologinnen und Psychologen eng zusammen. Der ZDS berät und unterstützt Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte und Pädagogen bei psychologischen Problemstellungen. Hierzu kooperiert der ZDS insbesondere mit der Kinder- und Jugendhilfe, mit Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie Leistungserbringern nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch.

Der ZDS wurde mit zusätzlichen 36 neuen Stellen ausgestattet, wodurch schnelle Hilfe – telefonisch oder vor Ort – abgesichert wird. Zur psychologischen Betreuung aller Kinder und Jugendlichen werden zudem bestehende Angebote genutzt. Hinzu kommt eine zentrale Leitstelle mit Sitz im Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung. Diese nimmt eingehende Anfragen der Schulen sofort auf, stellt eine psychologische Erstversorgung sicher und vermittelt weiterführende Hilfen. Zusätzlich unterstützen mobile schulpsychologische Teams bei akuten Problemen umgehend vor Ort.

Darüber hinaus werden im Rahmen des Aktionsprogramms „Stark machen und Anschluss sichern“ Arbeitsmaterialien und Trainingsprogramme den Schulen zur Verfügung gestellt, um Schülerinnen und Schüler in psychosozialer Hinsicht zu stärken. Konkrete psychologische Handlungsempfehlungen und Hilfestellungen im Umgang mit der Ukraine-Krise finden sich auf der Internetseite des ZDS (<https://www.bildung-mv.de/zds>).

6. Stimmt die Landesregierung der Aussage zu, dass die Integration und Beschulung der Flüchtlingskinder und -jugendlichen aus der Ukraine eine zusätzliche Belastung für das Lehr- bzw. Kitapersonal darstellen und diese entsprechend in ihrer pädagogischen Arbeit unterstützt werden müssen?
 - a) Wenn ja, welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um die Lehrerinnen und Lehrer sowie Erzieherinnen und Erzieher in ihrer pädagogischen Arbeit zu unterstützen?
 - b) Wenn keine zusätzlichen Unterstützungsmaßnahmen geplant sind, warum nicht?

Die Fragen 6, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Um Lehrkräfte bei ihrer Tätigkeit hinsichtlich der Integration und Beschulung von Flüchtlingskindern und -jugendlichen zu unterstützen, werden seitens des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern Fortbildungen im digitalen Format zu Themen wie „Willkommenskultur an der Schule gestalten“, „Umgang mit dem Thema „Flucht und Trauma“ sowie „Didaktisch-methodische Grundlagen des DaZ-Unterrichts“ angeboten.

Ziel der Online-Seminare ist es, den Schulen Anregungen für die Gestaltung des Willkommens der Flüchtlingskinder zu geben sowie den Lehrkräften, die keine Ausbildung und keine Erfahrungen im Fach „Deutsch als Zweitsprache“ haben, erste Kenntnisse zu vermitteln.

7. Welche weiteren finanziellen, personellen und sachlichen Maßnahmen plant die Landesregierung, um die Schulen und Kindertagesstätten zu unterstützen?

Gemäß § 8 Absatz 15 Haushaltsgesetz (HG) 2020/2021 besteht die Möglichkeit, bei steigenden Schülerzahlen nicht deutscher Herkunftssprache zusätzliche Lehrkräftestellen für die allgemeinen und beruflichen Schulen unter anderem für den Bereich „Deutsch als Zweitsprache“ zur Verfügung zu stellen.

Zur finanziellen Absicherung der zusätzlichen Lehrkräftestellen sowie des Landesanteils für eine gestiegene Betreuung von ukrainischen Kindern in den Kindertageseinrichtungen hat sich die Landesregierung in ihrem 9-Punkte-Papier vom 30. März 2022 darauf verständigt, für den Bereich der Schulen und Kindertagesstätten im Jahr 2022 zusätzlich 18,0 Mio. Euro sowie im Jahr 2023 weitere 25,0 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, Kapazitäten des Zentralen Fachbereichs für Diagnostik und Schulpsychologie (ZDS) zu nutzen beziehungsweise bei Bedarf für diesen Bereich ebenfalls zusätzliche Stellen zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus wird aktuell geprüft, inwieweit Schulen in Freier Trägerschaft die Beschulung ukrainischer Schülerinnen und Schüler unterstützen können.

8. Plant die Landesregierung eine Empfehlung an die Kindertagesstätten und Schulen, den Krieg in der Ukraine sowie den Umgang mit ukrainischer oder russischer Migrationsgeschichte in der pädagogischen Arbeit zu thematisieren?
 - a) Wenn ja, welche Materialien werden den Lehrerinnen und Lehrern sowie Erzieherinnen und Erziehern zur Verfügung gestellt?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 8, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Das Bildungsministerium hat über ein Online-Padlet eine Sammlung mit ausgewählten, geeigneten Unterrichtsmaterialien und -ideen zur politischen Bildung erstellt, um Lehrkräfte beim Unterricht zu diesem Thema zu unterstützen. Daneben finden sich auch grundsätzliche Hinweise zu Fragen des Unterrichtens (zum Beispiel zum Überwältigungsverbot und Kontroversitätsgebot nach dem Beutelsbacher Konsens).

Das Padlet findet sich auf dem Bildungsserver Mecklenburg-Vorpommern, unter der Rubrik IM BLICKPUNKT: Ukraine-Krieg: Hintergründe für den Unterricht und auch direkt unter dem LINK: https://de.padlet.com/pbaensch/Material_Ukraine.

Das Padlet wird fortlaufend erweitert und aktualisiert. Lehrkräfte sind herzlich eingeladen, eigene Unterrichtsmaterialien hier veröffentlichen zu lassen.

Bei der Erstellung des Padlets wurde das Bildungsministerium durch die Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern und das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung Hamburg unterstützt.

9. Wie beteiligt sich Mecklenburg-Vorpommern an der auf der Kultusministerkonferenz vom 10./11. März 2022 vereinbarten Task-Force?

Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist Mitglied der Task Force.